Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1132

10. 09. 91

Sachgebiet

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 14. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze

A. Zielsetzung

Es handelt sich um einen Vertrag, der die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen bestehende Grenze endgültig bestätigt.

B. Lösung

Ratifizierung des oben genannten Vertrags. Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für den Austausch der Ratifikationsurkunden der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (212) – 301 30 – P 4 – Gr 35/91 Bonn, den 9. September 1991

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 14. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 16. August 1991 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden nachgereicht.

Kohl

Entwurf

Gesetz zu dem Vertrag vom 14. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Warschau am 14. November 1990 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er die politischen Beziehungen des Bundes regelt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Der Vertrag bestätigt die bestehende Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen. Daraus entstehen keine zusätzlichen Kosten. Es sind daher auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen auf die Umwelt in der Bundesrepublik Deutschland sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Polen –

in dem Bestreben, ihre gegenseitigen Beziehungen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, und mit der in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie den Dokumenten der Folgekonferenzen zukunftsgewandt zu gestalten,

entschlossen, gemeinsam einen Beitrag zum Aufbau einer europäischen Friedensordnung zu leisten, in der Grenzen nicht mehr trennen und die allen europäischen Völkern ein vertrauensvolles Zusammenleben und umfassende Zusammenarbeit zum Wohle aller sowie dauerhaften Frieden, Freiheit und Stabilität gewährleistet,

in der tiefen Überzeugung, daß die Vereinigung Deutschlands als Staat mit endgültigen Grenzen ein bedeutsamer Beitrag zu der Friedensordnung in Europa ist,

unter Berücksichtigung des am 12. September 1990 unterzeichneten Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland,

eingedenk dessen, daß seit Ende des Zweiten Weltkriegs 45 Jahre vergangen sind, und im Bewußtsein, daß das schwere Leid, das dieser Krieg mit sich gebracht hat, insbesondere auch der von zahlreichen Deutschen und Polen erlittene Verlust ihrer Heimat durch Vertreibung oder Aussiedlung, eine Mahnung und Herausforderung zur Gestaltung friedlicher Beziehungen zwischen den beiden Völkern und Staaten darstellt,

in dem Wunsch, durch die Entwicklung ihrer Beziehungen feste Grundlagen für ein freundschaftliches Zusammenleben zu schaffen und die Politik der dauerhaften Verständigung und Versöhnung zwischen Deutschen und Polen fortzusetzen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze, deren Verlauf sich nach dem Abkommen vom 6. Juli 1950 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze und den zu seiner Durchführung und Ergänzung geschlossenen Vereinbarungen (Akt vom 27. Januar 1951 über die Ausführung der Markierung

Traktat między Republiką Federalną Niemiec a Rzecząpospolitą Polską o potwierdzeniu istniejącej między nimi granicy

Republika Federalna Niemiec

i

Rzeczpospolita Polska –

dążąc do kształtowania ich wzajemnych stosunków, skierowanych ku przyszłości, zgodnie z prawem międzynarodowym, w szczególności z Kartą Narodów Zjednoczonych oraz z podpisanym w Helsinkach Aktem Końcowym Konferencji Bezpieczeństwa i Współpracy w Europie i z dokumentami kolejnych spotkań tej konferencji,

zdecydowane wspólnie wnieść wkład w dzieło budowy europejskiego porządku pokojowego, w którym granice nie będą już dzieliły i który zapewni wszystkim narodom europejskim współżycie oparte na zaufaniu i wszechstronną współpracę dla dobra wszystkich oraz zapewni trwały pokój, wolność i stabilność,

głęboko przekonane, że zjednoczenie Niemiec jako państwa z ostatecznymi granicami jest znaczącym wkładem do porządku pokojowego w Europie,

uwzględniając Traktat o ostatecznej regulacji w odniesieniu do Niemiec podpisany 12 września 1990 roku,

zważywszy, że 45 lat minęło od zakończenia II wojny światowej i świadome, że ogromne cierpienia, jakie przyniosła ta wojna, w tym także utrata przez licznych Niemców i Polaków ich stron rodzinnych w wyniku wypędzenia albo wysiedlenia, są ostrzeżeniem i wyzwaniem do kształtowania pokojowych stosunków między obu Narodami i Państwami,

pragnąc stworzyć trwałe podstawy dla przyjaznego współżycia w wyniku rozwoju ich stosunków oraz kontynuując politykę trwałego porozumienia oraz pojednania między Niemcami i Polakami,

uzgodniły, co następuje:

Artykuł 1

Umawiające się Strony potwierdzają istniejącą między nimi granicę, której przebieg określony jest w Układzie z 6 lipca 1950 roku między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Rzecząpospolitą Polską o wytyczeniu ustalonej i istniejącej niemiecko-polskiej granicy państwowej oraz w umowach zawartych w celu jego wykonania i uzupełnienia (Akt z 27 stycznia 1951 roku o wykonaniu wytyczenia państwowej granicy między Niemcami a Polską;

der Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen; Vertrag vom 22. Mai 1989 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht) sowie dem Vertrag vom 7. Dezember 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen bestimmt.

Artikel 2

Die Vertragsparteien erklären, daß die zwischen ihnen bestehende Grenze jetzt und in Zukunft unverletzlich ist und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer Souveränität und territorialen Integrität.

Artikel 3

Die Vertragsparteien erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.

Artikel 4

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Vertreter der Vertragsparteien diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Warschau am 14. November 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Umowa z 22 maja 1989 roku między Niemiecką Republiką Demokratyczną a Polską Rzecząpospolitą Ludową w sprawie rozgraniczenia obszarów morskich w Zatoce Pomorskiej), jak również w Układzie z 7 grudnia 1970 roku między Republiką Federalną Niemiec a Polską Rzecząpospolitą Ludową o podstawach normalizacji ich wzajemnych stosunków.

Artykuł 2

Umawiające się Strony oświadczają, że istniejąca między nimi granica jest nienaruszalna teraz i w przyszłości oraz zobowiązują się wzajemnie do bezwzględnego poszanowania ich suwerenności i integralnósci terytorialnej.

Artykuł 3

Umawiające się Strony oświadczają, że nie mają wobec siebie żadnych roszczeń terytorialnych, i że roszczeń takich nie będą wysuwać również w przyszłości.

Artykuł 4

1. Traktat niniejszy podlega ratyfikacji; wymiana dokumentów ratyfikacyjnych nastąpi możliwie szybko w Bonn.

2. Traktat niniejszy wchodzi w życie w dniu wymiany dokumentów ratyfikacyjnych.

Na dowód czego, Przedstawiciele Umawiających się Stron podpisali niniejszy Traktat i opatrzyli go pieczęciami.

Sporządzono w Warszawie dnia 14 listopada 1990 roku, w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym obydwa teksty posiadają jednakową moc.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Za Republikę Federalną Niemiec
Hans-Dietrich Genscher

Für die Republik Polen
Za Rzeczpospolitą Polską
Krzysztof Skubiszewski

Denkschrift zum Vertrag

Allgemeines

Der am 14. November 1990 in Warschau unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze erfüllt die in Artikel 1 Abs. 2 des Vertrags vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland eingegangene Verpflichtung, die lautet:

„Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag."

Diese Verpflichtung entspricht Prinzip 2 der fünf Prinzipien über den endgültigen Charakter der Grenzen Deutschlands, auf die sich die Teilnehmer der Pariser Gipfelkonferenz am 17. Juli 1990 im Rahmen der „2+4"-Verhandlungen geeinigt hatten.

Erklärte Absicht der deutschen Seite war es, daß der Vertrag innerhalb der kürzestmöglichen Frist nach der Vereinigung und der Wiederherstellung der Souveränität Deutschlands unterzeichnet und dem gesamtdeutschen Parlament zur Zustimmung unterbreitet werden sollte.

Der Bundeskanzler und der polnische Ministerpräsident Mazowiecki haben sich bei ihrem Treffen am 8. November 1990 in Frankfurt an der Oder darauf verständigt, daß der Vertrag noch im November durch die beiden Außenminister in Warschau unterzeichnet werden und nach Ausarbeitung eines umfassenden Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen gemeinsam mit diesem den beiden Parlamenten zur Zustimmung vorgelegt werden sollte.

Der Vertrag wurde am 14. November 1990 vom Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland und vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen in Warschau unterzeichnet.

Der Vertrag trägt dem politischen Willen Rechnung, der in den Entschließungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates sowie der Volkskammer der ehemaligen DDR vom Juni 1990 zum Ausdruck gekommen ist. Der Bundestag hatte diese in namentlicher Abstimmung am 21. Juni 1990 mit 486 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.[1])

Der Inhalt des Vertrags lehnt sich eng an die Entschließungen des Bundestages, des Bundesrates und der Volkskammer der ehemaligen DDR zur deutsch-polnischen Grenze sowie an die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 an. Er besteht aus einer Präambel und vier Artikeln.

Die Präambel weist auf die historischen Erfahrungen hin. Die polnische Seite ist in den Vertragsverhandlungen bereit gewesen, in der Präambel an das schwere Leid, das der Zweite Weltkrieg mit sich gebracht hat, und dabei insbesondere auch an den von zahlreichen Deutschen und Polen erlittenen Verlust ihrer Heimat durch Vertreibung und Aussiedlung zu erinnern. Eine solche Formulierung wird erstmals in einem deutsch-polnischen Vertrag verwendet.

Die Präambel gibt desweiteren dem Willen Ausdruck, die gegenseitigen Beziehungen auf der Basis des Völkerrechts und der KSZE-Schlußakte zukunftsgewandt zu gestalten und einen Beitrag zum Aufbau einer europäischen Friedensordnung zu leisten, sie würdigt die Vereinigung Deutschlands als Beitrag zur Friedensordnung in Europa, nimmt Bezug auf den Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland und erklärt die Bereitschaft beider Seiten, die Politik der dauerhaften Verständigung und Versöhnung fortzusetzen.

Der operative Teil bestätigt die bestehende Grenze, erklärt die Unverletzlichkeit dieser Grenze, verpflichtet gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung der Souveränität und territorialen Integrität und enthält die Erklärung der Vertragsparteien, gegeneinander jetzt und in der Zukunft keinerlei Gebietsansprüche zu erheben.

Der Vertrag ist der entscheidende Schritt zur qualitativen Neugestaltung des deutsch-polnischen Verhältnisses. Mit ihm wird die Beendigung der Nachkriegsära, markiert durch den Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, auch im deutsch-polnischen Verhältnis besiegelt und ein Neuanfang in den Beziehungen beider Länder auf der Grundlage des Warschauer Vertrags vom 7. Dezember 1970[2]), der Gemeinsamen Erklärung von Bundeskanzler Kohl und Ministerpräsident Mazowiecki vom 14. November 1989 sowie des Vertrags vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit ermöglicht. Die völkerrechtlich verbindliche Bestätigung der deutsch-polnischen Grenze ist Ausdruck europäischer Friedensverantwortung, ein entscheidender Beitrag zur Perspektive eines Europa ohne trennende Grenzen und Kernstück der Friedensordnung in Europa.

Besonderes

Präambel

Die Präambel stellt den operativen Teil des Vertrags in die politischen, historischen und rechtlichen Zusammenhänge.

Absatz 1 bekräftigt das Bestreben, die gegenseitigen Beziehungen auf der Basis des Völkerrechts und der KSZE-Schlußakte sowie der Dokumente der Folgekonferenzen zukunftsgewandt gestalten zu wollen.

In Absatz 2 wird der gemeinsame Wille zum Aufbau einer europäischen Friedensordnung, in der Grenzen nicht trennen, betont; die Formulierung entspricht Absatz 3 der Präambel der Entschließungen von Bundestag, Bundesrat und Volkskammer zur deutsch-polnischen Grenze.

Absatz 3 würdigt die Vereinigung Deutschlands als Staat mit endgültigen Grenzen als einen bedeutsamen Beitrag

zur Friedensordnung in Europa. Die Formulierung entspricht dem Inhalt von Absatz 11 der Präambel des Vertrags vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland. Absatz 4 nimmt Bezug auf diesen Vertrag.

Absatz 5 bezeichnet den von Deutschen und Polen erlittenen Verlust der Heimat durch Vertreibung oder Aussiedlung als Mahnung und Herausforderung zur Gestaltung friedlicher Beziehungen zwischen beiden Völkern und Staaten. Die polnische Bereitschaft, eine solche Formulierung erstmals in einem deutsch-polnischen Vertrag zu verwenden, ist Ausdruck einer neuen Qualität der deutsch-polnischen Beziehungen.

Absatz 6 erklärt die Bereitschaft, die Politik der dauerhaften Verständigung und Versöhnung fortzusetzen.

Artikel 1

Artikel 1 Halbsatz 1 nimmt mit der Formulierung „bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze" den Wortlaut von Artikel 1 Abs. 2 des Vertrags vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland auf. Es folgt die Aufzählung der einschlägigen Übereinkünfte zwischen der ehemaligen DDR sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen, die den Verlauf der Grenze bestimmen.[3]) Dies entspricht dem Inhalt der Entschließungen des Deutschen Bundestages, der Volkskammer und des Bundesrates zur deutsch-polnischen Grenze vom 21. bzw. 22. Juni 1990.

Diese Aussage ist Kernstück des Vertrags. Sie steht in Einklang mit Artikel 1 des Vertrags vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland. Darin heißt es:

„Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags endgültig sein."

Artikel 2

Die Formulierung des Artikels 2, der die Unverletzlichkeit der bestehenden Grenze jetzt und in Zukunft erklärt und zur gegenseitigen uneingeschränkten Achtung der Souveränität und territorialen Integrität verpflichtet, entspricht inhaltlich Absatz 2 des operativen Teils der Entschließungen des Deutschen Bundestages, der Volkskammer sowie des Bundesrates vom 21. bzw. 22. Juni 1990.

Artikel 3

Artikel 3, der erklärt, daß die Vertragsparteien gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben oder in Zukunft erheben werden, findet sich wortgleich in Artikel 3 der Erklärung des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1990. Was Deutschland betrifft, entspricht diese Verpflichtung auch der aus Artikel 1 Abs. 3 des Vertrags vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, wonach das vereinte Deutschland keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten hat und solche auch nicht in Zukunft erheben wird.

Artikel 4

Artikel 4 enthält die üblichen Schlußklauseln.

Gemäß einer Vereinbarung zwischen Bundeskanzler Kohl und Ministerpräsident Mazowiecki vom 8. November 1990 in Frankfurt an der Oder soll der Vertrag zusammen mit dem Vertrag vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit den beiden Parlamenten gemeinsam zur Zustimmung vorgelegt werden.

---

[1]) vgl. BT-Drucksache 11/7465 und Plenarprotokoll 11/217, 17277

[2]) Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7. Dezember 1970 (BGBl. 1972 II S. 362)

[3]) Abkommen vom 6. Juli 1950 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze („Görlitzer Abkommen") (Gesetzblatt der DDR 1950 Nr. 143 S. 1205)

Akt vom 27. Januar 1951 über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen

Vertrag vom 22. Mai 1989 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht (Gesetzblatt der DDR 1989 Teil II Nr. 9 S. 150)

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7. Dezember 1970 (BGBl. 1972 II S. 362)



Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 127173 9. 91
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333